

MERKBLATT PRODUKTION KURZFILM

BITTE STELLEN SIE IHREN ANTRAG IM [ONLINE PORTAL](#) UNTER DEM REITER **PRODUKTION KINO UND TV**.

ALLGEMEIN

Nach der Richtlinie der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Herstellung von Kurzfilmen Förderung gewährt werden. Ein Kurzfilm ist ein Film mit einer Vorführdauer von höchstens 30 Minuten einschließlich des Vor- und Abspanns. Werbe- und Imagefilme sowie Musikvideos sind keine Kurzfilme im Sinne dieser Richtlinie. (s. auch [FFG](#), [Richtlinie D6](#)). Für Animationsfilme ab einer Vorführdauer von 24 Minuten gelten im Talentfilmbereich die Regelungen eines programmfüllenden Filmes.

Seite 1/10

Wenn das Projekt keinen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt, erfolgt die Förderung in der Regel als **Zuschuss**

Projektförderungen im Bereich Talentfilm werden als **Zuschuss** vergeben.

Die Zuwendung wird bei einer Fördersumme bis 10.000 Euro als Festbetragsfinanzierung vergeben, ab 10.001 Euro als Anteilsfinanzierung. Weitere Informationen dazu siehe Infoblatt Finanzierungsarten.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in der [Richtlinie](#). Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC).

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HF&M hinzuweisen.

Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der HF&M höher ist als der einer anderen Fördereinrichtung, soll in Hessen stattfinden. Ausgenommen sind Aufführungen bei Festivals.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Produzent*innen gemäß Punkt IV.4 und IV.5 der Richtlinie. Produzentinnen und Produzenten im Sinne dieser Richtlinie sind Selbständige sowie Unternehmen, die gewerbsmäßig Filme oder sonstige nach dieser Richtlinie förderfähige Projekte herstellen.

KURZFILM ALS TALENTFILM

Als Talentfilm werden die ersten zwei Kurzfilme umfasst, die nach dem Abschluss eines Hochschulstudiums oder einer sonstigen Berufsausbildung oder von Autodidakt*innen hergestellt werden (oder worden sind) und für eine Kino-, TV-, Streaming oder Festivalsauswertung bestimmt und geeignet sind (oder diese erfahren haben).

Für die Beurteilung der Qualifikation Talentfilm im Kurzfilmbereich werden Projekte, die ohne öffentliche Förderung oder sonstige relevante Finanzierung hergestellt wurden, nicht berücksichtigt. Auch Werbe-, Image- und Musikvideos sind von der Beurteilung ausgeschlossen.

Seite 2/10

Bei mehreren Miturheber*innen müssen die vorstehenden Voraussetzungen auf mindestens zwei Verantwortliche der drei Gewerke Buch/Regie/Produktion zutreffen. Für das Gewerk Produktion ist die Qualifizierung des/der majoritären Koproduzenten und Koproduzentin maßgeblich. Im Bereich Animation umfasst der Bereich Talentfilm bis zu zwei Animationsfilme ab 24 Minuten Spieldauer. Wenn die Gesamtkosten des beantragten Animationsfilms mehr als zwei Millionen Euro betragen, wird dieser nicht mehr als Talentfilm berücksichtigt. Alle anderen vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend.

Nicht gefördert werden Übungs- und Abschlussfilme von Studierenden an Filmhochschulen und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen. Ausgenommen davon ist die Exzellenzförderung lt. Kapitel VII.3. Ordentlich eingeschriebene Studierende können nicht gefördert werden.

Studierende und studentische Projekte (d.h. Abschluss- oder Übungsfilme, die für die Gewerke Produktion/Regie/Buch im Rahmen eines Studiums entstehen) sind grundsätzlich in Main Jury und Talentfilm (mit Ausnahme der Exzellenzförderung gemäß VII.3) nicht antragsberechtigt.

ANTRAGSTELLUNG

Ein Beratungsgespräch ist verpflichtend. Bitte vereinbaren Sie gemäß Punkt IV.3 der Richtlinie vor Antragstellung einen persönlichen Termin mit den zuständigen Förderreferent*innen. Das Beratungsgespräch soll mindestens fünf Werktage vor Ablauf der Einreichfrist geführt worden sein.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt ausschließlich über das [Onlineportal](#) der HF&M.

Für die Online-Einreichung ist ein Beratungscode notwendig. Diesen erhalten Sie nach dem Beratungsgespräch mit Ihren Förderreferent*innen.

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens **12 Uhr mittags** im Onlineportal der HF&M eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Onlineportal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit).

Zusätzlich muss fristgerecht ein Antragsformular mit der Unterschrift der Zeichnungsberechtigten an antrag@hessenfilm.de geschickt werden.

Projekte, deren Anträge nicht fristgerecht im Onlineportal eingehen, gelten als nicht eingereicht und werden der Jury nicht vorgelegt.

Seite 3/10

Nicht geförderte Projekte können einmalig **und ausschließlich auf Empfehlung der Jury** nach erneutem Beratungsgespräch neu eingereicht werden.

Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die HF&M gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht abgeleitet.

BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- wenn vorhanden: aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) oder Gewerbeanmeldung **bzw. eine Stellungnahme, dass sich die Antragsteller*innen darüber bewusst sind, dass das Produzieren von Filmen gewerbepflichtig ist** und ggf. eine Beratung bei einer Steuerberatung eingeholt wird.
- Synopsis sowie Kurzbeschreibung des Projekts (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Producer's Note und/oder Director's Note (pro Note nicht länger als zwei DIN A4 Seiten) **ODER** Videopitch (Streaminglink – nicht länger als 5 Minuten)
- Drehbuch (Spielfilm, Reihe, Serie, ggf. Animationsfilm) bzw. Treatment (bei Dokumentarfilm und bei Experimentalfilm, falls kein Drehbuch vorhanden ist). Bei fremdsprachigen Drehbüchern ist zusätzlich eine deutsche Übersetzung mit einzureichen.
- ggf. Storyboard (ergänzend bei Animationsfilm oder animiertem Experimentalfilm) sowie sonstige Angaben zum Projekt (Visualisierungshilfen, Trailer, Musikbeispiele)

- Selbsterklärung zur Rechtesituation inkl. Darstellung der Rechtekette (Auskunft über den Erwerb der Verfilmungs- und Auswertungsrechte, Info über Regie- und Autor*innenverträge inkl. der entsprechend vereinbarten Gagen, evtl. Info zu Koproduktionsverträgen, Verleih- und Vertriebsverträgen oder Verträgen mit einem Sender, jeweils inkl. Angaben zur Aufteilung der Rechte und/oder Territorien).
- Detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Hessen-Effekt sowie ggf. den Effekten weiterer Länderförderungen (insbesondere Baden-Württemberg Effekt)
- Schwerpunkte zum Hessen-Effekt und kurze Begründung zum Hessen Bezug
- Finanzierungsplan inklusive Auflistung aller bereits vorhandenen oder geplanten Finanzierungsbausteine
- Info über Stabmitglieder
- Filmografien (Produzent*innen, Regie, Autor*innen, Kamera)
- Besetzungsliste (bei fiktionalen Projekten) bzw. Liste der Protagonist*innen (bei dokumentarischen Projekten) mit Angabe zu dem Status (angedacht/angefragt/bestätigt)
- Sofern vorhanden: Angaben zu Verleih und Vertrieb (z.B. Kurzfilmagentur) sowie entsprechende Auswertungsnachweise
- Auswertungskonzept
- wenn zutreffend: sonstige Angaben zu Koproduzent*innen

Seite 4/10

Die HF&M behält sich vor, ggf. sonstige einzelne Dokumente gesondert nachzufordern.

EINSATZ VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ

Werden generative KI-Tools im Antragsprozess oder bei Erstellung und Durchführung einer geförderten Maßnahme genutzt, so ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu dokumentieren, welche Tools zu welchem Zweck verwendet wurden.

Darüber hinaus kann die HF&M Nachweise anfordern, die belegen, dass die geförderte und maßgebliche kreative Leistung durch die Antragstellenden erbracht wurde.

Es liegt in der Verantwortung der Antragstellenden bzw. Fördernehmenden, dass durch die Nutzung von KI-Tools keine Verletzung von Rechten Dritter erfolgt.

FÖRDERSUMME

Kurzfilme können mit maximal **50.000 Euro** gefördert werden.

Bitte runden Sie die Antragssumme auf Hunderterstellen.

ERFOLGSDARLEHEN

Die Produktionsförderungen für Kurzfilme werden in der Regel als Zuschüsse vergeben. In Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass Antragsteller*innen bereits über Mittel aus einem teilweise oder vollständig zurückgezahlten Darlehen eines vorigen Projekts verfügen.

Diese Mittel kann die HF&M als Erfolgsgeldarlehcn zur Finanzierung eines neuen Projektes vergeben. Bereits bestehenden Erfolgsgeldarlehcn können daher kumuliert mit dem Antrag auf neue Fördermittel gestellt werden.

Bei Antragstellung muss die Höhe des beantragten Erfolgsgeldarlehens bei der Antragssumme und im Finanzierungsplan gesondert ausgewiesen werden.

Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt Erfolgsgeldarlehcn.

Seite 5/10

KALKULATION

Die branchenübliche Kalkulation muss alle zur Produktion notwendigen Kostenpositionen enthalten (inklusive Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.Ä.) und in Euro ausgewiesen sein. Die Kalkulation muss außerdem den ausgewiesenen Hessen-Effekt sowie ggf. die Effekte weiterer Länderförderungen (insbesondere Baden-Württemberg-Effekt) enthalten.

Auf die Vorlage von sonstigen Anlagen zur Kalkulation wird verzichtet.

In der Regel werden Kosten, die vor Antragstellung entstanden sind, mit Ausnahme der Vorkosten und dem Rechteerwerb, nicht anerkannt.

Bei internationalen Koproduktionen ist die Kalkulation hinsichtlich der auf die deutschen und der auf die weiteren Koproduktionen entfallenden Kosten aufzugliedern.

Als Grundlage für die Berechnung von Producer's Fee, Handlungskosten und Überschreitungsreserve ist bei internationalen Koproduktionen der deutsche Finanzierungsanteil heranzuziehen.

EINLAGERUNG EINES BELEGEXEMPLARS IN EINEM ÖFFENTLICHEN FILMARCHIV.

Es ist zu beachten, dass fertige Filme in einem öffentlichen Filmarchiv eingelagert werden müssen. Dies kann Kosten verursachen, die bereits bei Antragstellung mit kalkuliert werden sollten.

Die Kosten müssen netto (ohne Mehrwertsteuer) angesetzt sein.

Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation (mit Mehrwertsteuer) vorgelegt werden.

SOZIALE NACHHALTIGKEIT

Eine sozial nachhaltige Produktionsweise, faire Bezahlung und die Einhaltung von sozialen Standards sind für die HF&M von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation soll dementsprechend angemessen sein.

Aus den eingereichten Unterlagen soll hervorgehen, ob eine Tarifgebundenheit besteht oder ob analog tarifvertragliche Regelungen eingehalten oder ob sonstige Maßnahmen ergriffen werden, damit die o.g. Maßstäbe für die auf Produktionsdauer Beschäftigten zur Anwendung kommen.

Seite 6/10

Filmvorhaben, deren Realisierung nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich ist, können aus diesem Grund abgelehnt werden.

VIELFALT IM FILM

Diversität, Inklusion und Gleichberechtigung von Film- und Medienschaffenden sowie faire Arbeitsbedingungen unter sozialverträglichen Standards sind ein besonderes Anliegen der HF&M und werden fortlaufend weiterentwickelt. Bitte überprüfen Sie dahingehend stets unsere aktuellen Maßnahmen zu diesem Thema. Wir empfehlen den Antragsteller*innen, bei ihrer Einreichung – soweit zutreffend – im Antrag ein kurzes Statement zu entsprechenden Punkten, die das Projekt betreffen, zu verfassen.

ÖKOLOGISCHE NACHHALTIGKEIT

Die HF&M setzt sich für eine ressourcenschonende Produktionsmethode der Filmherstellung ein. Die bei Filmproduktionen verursachten Emissionen sollen zukünftig deutlich reduziert werden. Maßnahmen zur Umsetzung in der Produktion finden Sie unter www.green-motion.org.

PRODUCER'S FEE

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten bis zu 300.000 Euro wird eine Producer's Fee von bis zu 15.000 Euro anerkannt.

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten zwischen 300.000,01 Euro und 500.000 Euro wird eine Producer's Fee von bis zu 25.000 Euro anerkannt.

Bei Projekten mit anerkannten Herstellungskosten ab 500.000,01 Euro wird eine Producer's Fee in Höhe von bis zu 5%, höchstens aber 250.000 Euro anerkannt.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

RÜCKSTELLUNG UND BEISTELLUNG

Rückgestellte und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen, entsprechend zu kennzeichnen, sowie im Finanzierungsplan als Finanzierungsbausteine darzustellen.

Seite 7/10

Bei Rückstellungen von Gagen besteht eine Sozialversicherungspflicht.

EIGENLEISTUNG

Eigenleistungen sind Leistungen, die die Hersteller*innen als kreative Produzent*in, als Herstellungsleitung, als regieführende Person, als Person in einer Hauptrolle oder als kameraführende Person zur Herstellung des Films erbringt. Bei Animationsfilmen können auch andere Leistungen anerkannt werden, wenn diese mit den im vorigen Satz genannten Eigenleistungen vergleichbar sind. Als Eigenleistung gelten auch Rechte der Hersteller*innen an eigenen Werken wie Romanen, Drehbüchern oder Filmmusiken, die zur Herstellung des Films genutzt werden.

Diese Leistungen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt werden.

Sachliche Leistungen der Produzent*innen können höchstens mit den jeweils marktüblichen Preisen mit einer Reduzierung der Beträge um 25% angesetzt werden.

HANDLUNGSKOSTEN

Wenn es sich bei dem*der Antragsteller*in um eine Produktionsfirma handelt, können bei Kurzfilmen Handlungskosten bis 15% der Fertigungskosten anerkannt werden, maximal jedoch 15.000 Euro.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.

PRÜFGEBÜHR

Ab einer Fördersumme von 10.001 Euro muss die Prüfgebühr mit 3% der Fördersumme kalkuliert werden.

Die Prüfgebühr für die Fördersumme der HF&M kann als Hessen-Effekt geltend gemacht werden.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Bei Kurzfilmen kann in der Regel eine Überschreitungsreserve von max. 8% der Fertigungskosten anerkannt werden.

Seite 8/10

HESSEN-EFFEKT

Der Hessen-Effekt muss in der Regel mindestens 150% der Fördersumme betragen und in der Gesamtkalkulation detailliert in jeder Kostenposition aufgeführt sein.

Zur Stärkung der filmwirtschaftlichen Strukturen in Hessen darf der in der Förderzusage bzw. im Fördervertrag angegebene Hessen-Effekt qualitativ nicht abgeschwächt werden, da dies ansonsten zu entsprechender Kürzung der Fördersumme führen kann.

Im Talentfilm ist kein Hessen-Effekt zu erbringen. Eine Verwendung der Fördermittel in Hessen ist ausdrücklich erwünscht.

Detaillierte Informationen zum Hessen-Effekt finden Sie im entsprechenden Merkblatt.

ANERKENNUNG VON AUSGABEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG ALS HESSEN-EFFEKT

Die Kooperationsvereinbarung der Filmförderungen in Hessen und Baden-Württemberg ermöglicht die wechselseitige Anerkennung von Regionaleffekten.

Der Hessen-Effekt kann bis zu einem Betrag von max. 35% der Fördersumme durch in Baden-Württemberg anfallende Ausgaben erbracht werden.

Detaillierte Informationen dazu finden Sie in der Kooperationsvereinbarung zwischen Hessen und Baden-Württemberg.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Rückstellungen, Fördermittel, Lizenzen, Koproduktionen, Erfolgsdarlehen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

EIGENANTEIL

Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der Gesamtkosten soll erbracht werden. Dieser kann wie folgt dargestellt werden:

Seite 9/10

- Eigenmittel (Eigene Barmittel, Crowd-Funding, Sponsoring Barmittel)
- Fremdmittel (unbedingt rückzahlbare Darlehen Dritter, GAP-Finanzierungen)
- Rückgestellte Eigenleistungen (ausgenommen Sachleistungen)
- Gegenleistungen für Lizenzvoraberteilungen wie Verleih- und Vertriebsgarantien, die während der Herstellung des Films schriftlich zugesichert werden.

Der Eigenanteil errechnet sich aus den Herstellungskosten, von denen bei Koproduktionen der Auslandsanteil, bei Gemeinschaftsproduktionen mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt deren Finanzierungsanteil abzuziehen ist, jedoch vermindert um das marktübliche Entgelt für die Abgeltung oder Übertragung der Fernsehnutzungsrechte.

Dies gilt nicht für die Beteiligung eines privaten Senders.

Nicht auf den Eigenanteil angerechnet werden können Handlungskosten, Sachleistungen der Hersteller*innen und Sachleisterkredite der technischen Firmen.

AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in der Regel in zwei Raten:

- 80% bei Vertragsabschluss
- 20% nach positiver Schlussprüfung

Näheres regelt der Fördervertrag.

STEP

Zusätzlich zu der genannten Projektfördermaßnahme bietet das [Programm STEP](#) die Möglichkeit, finanzielle Mittel für Aus- und Weiterbildung zu beantragen, um Nachwuchs und Quereinsteiger*innen am Standort einzubinden. Diese Förderung muss separat beantragt werden. **Die Ausgaben dafür können nicht in der Projekt-Kalkulation dargestellt werden, da diese einen reinen Ausbildungscharakter haben.**

Stand Januar 2026 (Richtlinie zum 28.11.2025)